

**ORDNUNG ÜBER DIE GASTHÖRERSCHAFT AN DER
BERUFSAKADEMIE SACHSEN
(GASTHÖRERORDNUNG)**
vom 15. Februar 2018

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) beschließt die Berufsakademie Sachsen die folgende Ordnung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gasthörerschaft
- § 2 Zulassung
- § 3 Geltungsdauer der Zulassung
- § 4 Gasthörerschein
- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Gebühren
- § 7 Ermäßigung und Erlass der Gasthörerengebühren
- § 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1 Gasthörerschaft

- (1) Die Gasthörerschaft stellt eine spezifische Form der Weiterbildung mit vorrangig berufsvorbereitendem, berufsorientierendem und berufsförderndem Charakter dar. Sie kann auch auf allgemeine Weiterbildung gerichtet sein.
- (2) Gasthörer sind Personen, die Lehrveranstaltungen und Einrichtungen einer Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen für die Weiterbildung nutzen, auch wenn sie eine Zugangsberechtigung nach § 9 SächsBAG vom 9. Juni 2017 nicht nachweisen können.
- (3) Bewerber, die an einer Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können bei freier Kapazität nach Zustimmung des Leiters des Studiengangs, welcher die jeweilige Lehrveranstaltung anbietet, als Gasthörer zugelassen werden.
- (4) Die Zulassung als Gasthörer begründet kein Rechtsverhältnis zur Berufsakademie Sachsen.
- (5) Für Gasthörer besteht kein Versicherungsschutz über die Unfallkasse Sachsen. Nur immatrikulierte Studenten sind über die Unfallkasse Sachsen versichert.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung als Gasthörer für bestimmte Lehrveranstaltungen erfolgt auf Antrag des Bewerbers an die Staatliche Studienakademie der Berufsakademie Sachsen in Abstimmung mit dem zuständigen Leiter des Studiengangs.
- (2) Der Antrag bedarf der Schriftform. Antragsformulare sind an den Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen erhältlich.
- (3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn sich der Bewerber mit der Zahlung von Gasthörergebühren aus früheren Semestern im Verzug befindet.

§ 3 Geltungsdauer der Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt durch Aushändigung des Gasthörerscheines für die darin ausgewiesenen Lehrveranstaltungen für ein Semester.
- (2) Erstreckt sich die Gasthörerschaft entsprechend der Besonderheit des jeweils belegten Fachgebietes über mehrere Semester, ist nach dem Erstantrag auf

Zulassung für jedes weitere Semester ein erneuter Antrag auf Fortsetzung der Gasthörerschaft an der Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen zu stellen. Dieser Antrag ist durch den zuständigen Leiter des Studiengangs zu befürworten.

§ 4 Gasthörerschein

- (1) Der Gasthörerschein wird durch den Direktor der Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen nach Zustimmung des Leiters des Studiengangs ausgestellt.
- (2) Der Gasthörerschein berechtigt zur Teilnahme an den bestätigten Lehrveranstaltungen und zur Nutzung weiterer Einrichtungen der Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen, die sich unmittelbar aus der Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ergibt.
- (3) Der Gasthörerschein ist ständig bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Leistungsnachweise

- (1) Gasthörer benötigen keine formale Zugangsberechtigung (§ 9 SächsBAG vom 9. Juni 2017). Sie dürfen grundsätzlich nicht an Prüfungen gemäß Prüfungsordnung für einen Studiengang teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen kann durch den zuständigen Lehrenden auf dem Gasthörerschein bestätigt werden.
- (3) Die Gasthörerschaft berechtigt grundsätzlich nicht zum externen Abschluss des Studiums.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Gasthörerschaft können gemäß § 15 Abs. 3 SächsBAG vom 9. Juni 2017 Gebühren und Auslagen oder Entgelte erhoben werden.
- (2) Gemäß Empfehlung der Direktorenkonferenz der Berufsakademie (BA) Sachsen beträgt die Gebühr pro Modul 200,- €.

- (3) Für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen errechnet sich die Gebühr auf der Grundlage der Kostenkalkulation für die jeweilige Sonderveranstaltung.
- (4) Für das Lehrpersonal, Angehörige und sonstige Mitarbeiter, die bis zum Eintritt in das Rentenalter an der Berufsakademie Sachsen unbefristet beschäftigt waren sowie Studierende der Berufsakademie Sachsen und Schüler ist die Gasthörerschaft gebührenfrei.
- (5) Studierende anderer Studienakademien (außerhalb des Freistaates Sachsen) und Schüler haben dem Antrag auf Gasthörerschaft eine Studienbescheinigung oder eine Bescheinigung ihrer Schule beizufügen.
- (6) Die Gasthörerschaft für Asylsuchende / Flüchtlinge ist kostenfrei. Dem Antrag auf Gasthörerschaft ist eine Kopie der Aufenthaltsgestattung bzw. eine Kopie des Antrags auf Aufenthaltsgestattung beizufügen.
- (7) Die Gebühr ist mit Aushändigung des Gasthörerscheines fällig.
- (8) Ein gebührenfreier Rücktritt von der Gasthörerschaft ist nur bis Vorlesungsbeginn möglich. Eine Rückerstattung der gezahlten Gebühren nach Vorlesungsbeginn erfolgt nicht, es sei denn, dass die beantragte Lehrveranstaltung nicht zustande kommt.

§ 7

Ermäßigung und Erlass von Gasthörerengebühren

- (1) Auf Antrag des Gebührenschuldners können die zu zahlenden Gebühren ermäßigt werden, wenn der Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung arbeitslos gemeldet ist. Die Ermäßigung beträgt 50 % der vollen Gebühr.
- (2) Die Gebühren können auf Antrag erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALG II) oder Sozialgeld erhält oder im Besitz eines „Sozial-Passes“ ist.
- (3) Der Antrag auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren ist gemeinsam mit dem Antrag auf die Erteilung eines Gasthörerscheines zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Bewilligungsbescheid der zuständigen Agentur für Arbeit über die Zahlung von Arbeitslosengeld (ALG I) (Gebührenermäßigung) oder
 - b) Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALG II) oder eine Kopie des „Sozial-Passes“ (Gebührenerlass).
- (4) Ermäßigung und Erlass der Gebühren werden jeweils nur für ein Semester gewährt.

§ 8
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Gasthörerschaft an der Berufsakademie Sachsen
- Staatliche Studienakademie Bautzen vom 10.04.2016
 - Staatliche Studienakademie Breitenbrunn vom 12.04.2016
 - Staatliche Studienakademie Dresden vom 07.04.2016
 - Staatliche Studienakademie Glauchau vom 11.04.2016
 - Staatliche Studienakademie Leipzig vom 08.04.2016
 - Staatliche Studienakademie Plauen vom 08.04.2016
 - Staatliche Studienakademie Riesa vom 13.04.2016
- außer Kraft.
- (2) Die Gasthörerordnung wird auf der Homepage der Berufsakademie Sachsen veröffentlicht.

Glauchau, den 15. Februar 2018

Der Präsident
der Berufsakademie (BA) Sachsen

Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel